

Anlage zu § 40 Abs. 3 als Bestandteil der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Ordnung
für das Gutenberg Forschungskolleg
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Gutenberg Forschungskolleg (GFK) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

**§ 2
Rechtsstellung und Ziele**

- (1) Das GFK ist eine wissenschaftliche Einrichtung zur Förderung der Spitzenforschung und der interdisziplinären Vernetzung zwischen exzellenten Forschungsbereichen der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums (§ 13 Abs. 1 HochSchG).
- (2) Das GFK hat einen eigenen Haushalt, der sich aus Mitteln der JGU und des fachlich zuständigen Ministeriums zusammensetzt.
- (3) Ziele des GFK sind
 1. die gezielte und individuelle Förderung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler in allen Bereichen der JGU, insbesondere mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung von Forschungsstrukturen,
 2. die strategische Beratung des Präsidiums in Fragen der Forschung und Kunst sowie
 3. die Förderung und Unterstützung interdisziplinären Austauschs an der JGU, insbesondere durch ein vom GFK getragenes Netzwerk.

**§ 3
Aufgaben und Maßnahmen**

- (1) Der Schwerpunkt der Aktivitäten des GFK liegt in der Förderung individueller Exzellenz.
- (2) Das GFK ist als Kolleg in Form einer Gemeinschaft von Fellows angelegt. Das wesentliche Förderinstrument ist dabei die Vergabe von Fellowships durch das GFK, § 5.
- (3) Als Instrument zur Förderung und zum Erhalt von inter- und transdisziplinärer Forschung an der JGU dient das GFK-Netzwerk. Das GFK-Netzwerk umfasst die GFK-Fellows, § 5, die Mitglieder des Leitungsgremiums (LG) des GFK, § 4 sowie weitere ausgewählte Personen im Umfeld der JGU.
- (4) Das GFK berät auf Anfrage die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen, den Senat und das Präsidium in Bezug auf die wissenschaftliche und künstlerische Ausrichtung der JGU.
- (5) Das Präsidium und der Senat der JGU werden in regelmäßigen Abständen über die Aktivitäten des GFK informiert.

- (6) Mit dem Ziel, die Internationalisierung der JGU auszubauen und die Verbindung mit exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland zu festigen, verleiht das GFK einmal jährlich den Gutenberg Research Award an international herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Auszeichnung ihrer Forschungsaktivitäten. Ebenso können herausragende Künstlerinnen und Künstler ausgezeichnet werden.

§ 4 Leitungsgremium

- (1) Das GFK wird durch ein Leitungsgremium (LG) geleitet. Diesem gehören zehn Mitglieder an, darunter
1. acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG sowie Personen aus außeruniversitären Forschungsinstituten,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG sowie
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG.

Für jedes Mitglied wird zudem ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied berufen, das über alle das GFK betreffenden Vorgänge zu informieren ist und an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist entweder das Mitglied oder im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des LG zeichnen sich durch eine hohe wissenschaftliche und künstlerische Qualifikation aus und repräsentieren die großen Wissenschaftsbereiche der JGU. Vorschlagsberechtigt für LG-Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die Mitglieder des Präsidiums, die Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen und der Senat. Die Mitglieder des LG werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.
- (3) Die Mitgliedschaft im LG ist auf drei Jahre beschränkt. Die Mitgliedschaft des studierenden Mitglieds endet ggf. vorzeitig mit der Exmatrikulation; in diesem Fall ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachbenennung vorzunehmen. Wiederbestellung ist möglich, soll aber in der Regel nur einmal konsekutiv erfolgen. Die Amtsperioden beginnen und enden jeweils mit der ersten Sitzung des neuen LG.
- (4) Personelle Überschneidungen (Mehrfachmitgliedschaften) zwischen dem LG und den aktuellen GFK-Fellows sind nicht zugelassen.
- (5) Das LG wählt aus seiner Mitte eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor, die dem LG vorsitzen und die Verantwortung für die Geschäftsführung des GFK tragen.
- (6) Das LG fällt alle universitätsinternen Entscheidungen, die im Aufgabenkreis des GFK liegen. Soweit rechtlich verbindliche Entscheidungen gegenüber Dritten ergehen, bedarf es jeweils der Zustimmung durch das Präsidium.

§ 5 Fellowships

- (1) Zur Unterstützung und Gewinnung von individueller Exzellenz werden vom GFK Fellowships an herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler vergeben.
- (2) Die GFK-Fellowships werden längstens fünf Jahre vergeben. Dabei wird unterschieden zwischen
 1. Fellowships für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zur Bildung neuer oder Verstärkung vorhandener Schwerpunkte auf eine Professur an der JGU berufen werden sollen,
 2. Fellowships für Professorinnen und Professoren der JGU, die zum Forschungsprofil der JGU und zum Profil der beiden künstlerischen Hochschulen ein besonderer Weise beitragen, sowie
 3. Fellowships für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die wesentlich zur Profilbildung oder Impulsgebung im wissenschaftlichen oder künstlerischen Bereich beitragen.
- (3) Die Fellows können nach Maßgabe der einschlägigen hochschulrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise von ihren Verpflichtungen in der Lehre freigestellt werden. Sie sollen sich an der Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden beteiligen.
- (4) Nach Ablauf des Fellowships wird der Fellow dazu aufgefordert, dem GFK einen Abschlussbericht vorzulegen.

§ 6 Verfahren

- (1) Das GFK ist ausschließlich dem Exzellenzgedanken verpflichtet und entscheidet über eine Förderung ohne Berücksichtigung eines Fächerproporztes. Mittel und Unterstützung durch das GFK werden ausschließlich im Rahmen eines Antragsverfahrens vergeben.
- (2) Antragsberechtigt sind Fachbereiche, künstlerische Hochschulen, Institute sowie Professorinnen und Professoren der JGU. Dabei sind gemeinsame Anträge, auch unter Einbeziehung außeruniversitärer Einrichtungen, möglich.
- (3) Anträge auf GFK-Fellowships sind über oder durch die Dekanin oder den Dekan, die Rektorin oder den Rektor beim Leitungsgremium einzureichen. Im Fall der Beantragung eines Fellowship für eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler, die oder der an die JGU berufen werden soll, wird die Wieder-/Zuweisung der Professur durch das Präsidium nachgewiesen.
- (4) Das Leitungsgremium entscheidet nach Eingang der Anträge über die Einleitung des Begutachtungsverfahrens. Externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter sowie Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Fachbereiche oder künstlerischen Hochschulen können beratend hinzugezogen werden.
- (5) Anträge für GFK-Fellowships werden nach den folgenden Kriterien maßgeblich beurteilt:

1. Individuelle Exzellenz: Die zu berufende Person ist wissenschaftlich oder künstlerisch erstklassig ausgewiesen und genießt höchstes Ansehen in ihrem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachgebiet. Aus diesen Vorgaben ergibt sich, dass die in § 49 des Hochschulgesetzes geregelte Mindestqualifikation für Professorinnen und Professoren wesentlich übertroffen werden muss.
2. Bedeutung des Gebiets für die wissenschaftliche oder künstlerische Profilbildung der JGU: Das Arbeitsgebiet des zu berufenden Fellows ist besonders zukunftsweisend und von besonderer Bedeutung für die Verbesserung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Profils der JGU.
3. Struktureller Mehrwert durch die Förderung: Das GFK-Fellowship trägt nachhaltig zur Verbesserung der Forschung oder Kunst im aufnehmenden Bereich bei.

§ 7 Administrative Betreuung

Das GFK wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einer Geschäftsführung unterstützt. Die Geschäftsführung ist der Direktorin oder dem Direktor fachlich unterstellt.